ENTWURF

Gemeinde Eisingen Enzkreis



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

-unverändert-

II. Gemeinderat

- § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
- -unverändert-
- § 3 Zusammensetzung
- -unverändert-

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

- § 4 Beratende und beschließende Ausschüsse
- -unverändert-
- IV. Bürgermeister
- § 5 Rechtsstellung
- -unverändert-

ENTWURF

§ 6 Zuständigkeiten -unverändert-

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters -unverändert-

VII. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eisingen, den 09.12.2020

Thomas Karst Bürgermeister

<u>Hinweis:</u> Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.